

GAP-Reform ab 2023 – Was gilt im Grünland?

Seit der GAP-Reform 2023 gelten verschiedene Vorgaben zum „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand der Flächen“ (GLÖZ). Daneben können einjährige, freiwillige „Ökoregelungen“ erbracht werden. Für das Grünland sind nachfolgende Punkte relevant:

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Max. 5 % Abnahme auf Landesebene gegenüber dem Referenzjahr 2018.
- Soll Dauergrünland, das vor 2015 entstanden ist, in eine Ackerfläche umgewandelt werden, so ist eine Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn eine mindestens gleich große Ersatzfläche in Dauergrünland umgewandelt wird. Diese neu angelegte Dauergrünlandfläche übernimmt den Status Dauergrünland und ist mind. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Anlage als DGL zu nutzen.
- DGL, das nach 2015 und vor 2021 entstanden ist und umgewandelt werden soll, bedarf einer Genehmigung. Es muss aber keine DGL Ersatzfläche angelegt werden.
- DGL, das ab 2021 neu entstand, darf (mit Anzeigepflicht) ohne Genehmigung umgewandelt werden. Der Anzeigepflicht ist mittels Antrag Agrarförderung genüge getan.
- Bagatellregelung: geringfügige Umwandlungen von maximal 500 Quadratmetern pro Begünstigtem und Jahr (die Bagatelle gilt nur für GLÖZ 1) sind ohne Genehmigung zulässig. Ausnahme: Ersatzflächen, rückumgewandeltes Dauergrünland!
- Ab 4 % Abnahme des DGL-Anteils an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Rheinland-Pfalz werden keine Genehmigungen mehr erteilt, auch die Bagatellregelung wird dann ausgesetzt. Ohne die erforderliche Genehmigung müssen umgewandelte Flächen wieder in Dauergrünland rückumgewandelt werden.

Dauergrünland per Definition entsteht, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras- oder Grünfütterpflanzen genutzt wird und innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde.

GLÖZ 2: Schutz von Feucht- und Mooregebieten

- Die Kulisse „Feucht und Mooregebiete“ ist in LEA und im Geobox-Viewer eingestellt.
- Die landwirtschaftliche Nutzung ist dort weiterhin möglich. Für DGL besteht jedoch ein Pflüge- und Umwandlungsverbot.
- Unterhaltung und Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen sind gestattet, Neuerrichtungen oder Tieferlegungen erfordern eine Genehmigung.

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Keine Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten innerhalb eines Abstands von 3 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Straßenseitengräben etc.).
- Maßgeblich ist das von der Wasserwirtschaftsverwaltung ausgewiesene Gewässernetz (siehe GeoBox-Viewer).

GLÖZ 9: Keine Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland

- Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten, das schon vor 2015 bestand, gilt als umweltsensibel. Sollen Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung (z.B. Fräsen) durchgeführt werden, besteht eine Anzeigepflicht. Diese ist mindestens 15 Werktage vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen, diese hat ein Ablehnungsrecht, bzw. kann Vorgaben erteilen.
- Eine Bagatellregelung, wie oben bei GLÖZ 1 erläutert, ist beim umweltsensiblen Dauergrünland nicht anwendbar!
- Keine Genehmigung mehr erforderlich bei Überführen in nicht landwirtschaftliche Fläche (z.B. Bau Fahrsilo).
- Als nicht umweltsensibel gilt Dauergrünland, das mind. seit 1. Januar 2015 im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entstanden ist.

Bitte beachten:

Bei der Übernahme von Grünland oder bei unbekanntem Status des Grünlandes, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Den Verpächter oder den Vorbewirtschafter nach dem Status der Flächen befragen
- Vorblenden der Dauergrünlandkulisse in LEA
- Kontakt zur zuständigen Kreisverwaltung aufnehmen

Sollte bei der Bearbeitung in dem LEA-Agrarantrag ein Warnhinweis zum DGL-Umbruch angezeigt werden, diesen bitte nicht ignorieren. Hier drohen massive Sanktionen.

Ökoregelungen (ÖR) sind freiwillige einjährige Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung von Klima-, Arten- und Umweltschutz. Im Bereich des Grünlands können folgende Maßnahmen gewählt werden.

Übersicht Maßnahmen und Prämien Ökoregelungen im Grünland

Nr.	Maßnahme	€/ha in 2025
ÖR1 d	Anlage Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland, mind. 1 bis 6 % der Dauergrünlandfläche, neu ab 2025: bis zu 1 ha je Betrieb möglich, auch wenn damit die 6 % der Dauergrünlandfläche überschritten wird.	mind.1 % bzw. neu bis 1 ha 900 €/ha 1 bis 3 % 400 €/ha 3 bis 6 % 200 €/ha
ÖR 4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	100
ÖR 5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten)	240
ÖR 7	Schutzorientierte Bewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten	40

Erläuterungen zu den einzelnen freiwilligen Maßnahmen

ÖR 1 d: Anlage Altgrasstreifen oder -flächen in DGL im Umfang von 1 bis 6 % der betrieblichen DGL-Fläche

- Neu ab 2025: bis zu 1 ha je Betrieb, auch wenn damit mehr als 6 % des betrieblichen Dauergrünlands erreicht wird, (höchster Prämiensatz)
- bis 0,3 ha auf einem Schlag möglich, auch wenn damit 20 % der Fläche überschritten wird.
- Mindestgröße einer Altgrasfläche sind 1000 qm, Förderung bezieht sich auf die Altgrasfläche
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September, ein- oder zweijähriger Turnus möglich
- Mulchen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Dauerhafte Anlage möglich, jedoch aus Naturschutzgründen Empfehlung für regelmäßigen Standortwechsel.

Beispiel Altgrasstreifen/-fläche, 40 ha förderfähiges Grünland:

Bisher: Betrieb muss mind. 1% (0,4 ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (2,4 ha)

Rechnung: 2,4 ha (= 6%): 0,4 ha x 900 + 0,8 ha x 400 + 1,2 ha x 200 = 920 €

Künftig: wie bisher, jedoch kann auch 1 ganzer ha in die erste Prämiensstufe eingebracht werden.

Rechnung: 1 ha x 900 + 0,2 ha x 400 + 1,2 ha x 200 = 1220 €

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Durchschnittlicher Viehbesatz im Kalenderjahr von mindestens 0,3 bis maximal 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland. Umgewandelte Ackerflächen sowie Ackergras zählen nicht zur Berechnungsgrundlage.
- Neben Rindern, Equiden, Schafen und Ziegen wird nun auch Dam- und Rotwild mit 0,15 bzw. 0,30 RGV berücksichtigt
- Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger darf nur im Umfang vom Dunganfall von max. 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL ausgebracht werden (= max. 140 kg N/ha im Schnitt der DGL-Fläche). ☒
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmegenehmigungen zur Einzelpflanzenbehandlung und/oder Horstbehandlung sind unter Umständen möglich.
- Kein DGL-Umbruch im Antragsjahr, Mögliche Ausnahmen für Narbenreparatur in Fällen höherer Gewalt (z.B. Schwarzwild)

ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten

- Nachweis von 4 ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien.
- Kennartenliste entspricht der Liste der bisherigen EULLa-Vertragsnaturschutz-Kennarten „Mähwiesen und Weiden“ sowie „Artenreiches Grünland“ und ist unter folgendem Link erreichbar: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download>

ÖR 7: Schutzorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Flächen müssen in einem Natura-2000-Gebiet liegen
- keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage
- Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen nur mit Genehmigung
- Flächen sind begünstigungsfähig, wenn mind. eine der beiden vorgenannten Maßnahmen rechtlich zulässig ist

Die Ökoregelungen für DGL können kombiniert und die Prämien kumuliert werden. Dies gilt zum Teil auch für die Ökoregelungen in Kombination mit GAP-SP-Programnteilen. Die entsprechenden Kombinationstabellen finden sich unter

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download/KombinationstabelleOekoregelungenuntereinander> und

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Allgemein/EULLa-GAP-2023-2027/NEUKombinationstabelleOekoregelungenundGAP-SPAUKM>